

Beitragsordnung des SaV Erfurt e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres (bis zum 31. Dezember) erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Fälligkeit

Der gesamte Jahresbeitrag wird zum 1. Januar fällig. Bei einem Vereinsbeitritt nach dem 1. Januar wird der Mitgliedsbeitrag monatlich-anteilig ab dem darauf folgenden Monat zum 1. des Monats fällig.

§ 4 Beiträge

- Aufnahmegebühr beträgt 10,- € (einmalig)
- Der "volle" Jahresbeitrag beträgt 120,- € (10,- € monatlich)
- Der "ermäßigte" Jahresbeitrag beträgt 84,- € (7,-€ monatlich)
- Der "Jugend / stille / Förder"-Jahresbeitrag beträgt 60,- € (5,- € monatlich)
- Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit

Voll zahlende Mitglieder sind Mitglieder, welche nicht zum Personenkreis des ermäßigten Jahresbeitrages oder des Jugendbeitrages zählen.

Unter die Personengruppe mit einem ermäßigten Jahresbeitrag zählen (abschließend):

- Azubis und Studenten
- Mitglieder, welche aufgrund ihrer Lebenslage Empfänger von ALG I bzw. ALG II, Erziehungsgeld oder anderen Geldleistungen nach dem SGB oder BAföG sind
- Rentner und Pensionäre

Zum Personenkreis des Jugendbeitrages zählen alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Zum Kreis der stillen bzw. fördernden Mitglieder zählen die Personen, welche am Vereinsleben (Training, Wettkämpfe und Veranstaltungen) nicht teilnehmen bzw. den Verein ausschließlich fördern.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag (1. Januar bzw. der Tag des Vereinsbeitritts) bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Der ermäßigte Beitrag ist mit entsprechenden, geeigneten Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beitragssatzung. Änderungen der persönlichen Verhältnisse sind schnellstmöglich mitzuteilen.

Der Mitgliedsbeitrag ist durch das Mitglied zum 01.01. eines jeden Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen oder in Ausnahmefällen persönlich an den Finanzwart zu

zahlen. Nicht vollständig gezahlte Mitgliedsbeiträge können zum Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein führen.

Nach einem Vereinsaustritt besteht kein Anspruch auf Erstattung gezahlten Beiträge.

Abteilungen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung und mit Zustimmung des Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 5 Gebühren

(zum Zeitpunkt der Vereinsgründung am 01.07.2011 nicht festgelegt, können jedoch vom Vorstand beschlossen werden. Über Gebührenfestlegungen / -Änderungen hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zu informieren)

§ 6 Vereinskonto

Bank Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE43 8205 1000 0163 0319 16
BIC: HELADEF1WEM

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Beitragssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Vorstand

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Finanzwart

durch die Mitgliederversammlung am 28.06.2013 beschlossen.